



Newsletter

Datum	02.11.2017
Sperrfrist	02.11.2017, 11.00 Uhr

Nr. 5/17

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

Auslandpreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten: Weiterhin stark überhöhte Schweizer Preise – Kostendämpfungsmaßnahmen endlich konsequent umsetzen!

2. MELDUNGEN

- *Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung – Empfehlungen des Preisüberwachers werden grösstenteils befolgt*
- *Radio- und Fernsehgebühr: Empfehlung des Preisüberwachers teilweise befolgt*
- *Senkung des Mehrwertsteuersatzes per 1. Januar 2018 – Einsparungen sind den Konsumentinnen und Konsumenten weiterzugeben*
- *Abfallgebühren: Die Tarife der Unterwalliser Gemeinden unter der Lupe*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

- *Neue Publikationen*



1. HAUPTARTIKEL

Auslandpreisvergleich von Generika und patentabgelaufenen Originalmedikamenten: Weiterhin stark überhöhte Schweizer Preise – Kostendämpfungsmassnahmen endlich konsequent umsetzen!

Der aktuelle Preisvergleich mit 20 patentabgelaufenen umsatzstarken Wirkstoffen zeigt eine deutliche Überhöhung der Schweizer Preise. Im Vergleich zu 15 Vergleichsländern sind die Preise der jeweils günstigsten Generika in der Schweiz durchschnittlich deutlich mehr als doppelt so teuer (+143%), die patentabgelaufenen Originalmedikamente sind 61% teurer. Die angekündigten Preisdämpfungsmassnahmen wie die Einführung eines Referenzpreissystems sowie die Überprüfung der Vertriebsmargen sind schnellstmöglich und konsequent umzusetzen. Ausserdem sind weitere kostendämpfende Massnahmen dringend erforderlich.

Wir haben im August 2017 die Publikumspreise von 20 umsatzstarken patentabgelaufenen Wirkstoffen (Originalpräparate sowie das jeweils günstigste zugehörige Generikum) in der Schweiz mit 15 europäischen Ländern verglichen.

Deutlich überhöhte Schweizer Preise

In Abbildung 1 werden die Resultate des Auslandpreisvergleichs der Generika dargestellt. Das Preisniveau der Schweiz wurde auf 100% normiert. Die Preisrelationen derjenigen Länder, welche das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Festlegung der Preise der Originalmedikamente in der Schweiz verwendet (BAG-Länderkorb), sind grau, die der übrigen Vergleichsländer sind weiss abgebildet:

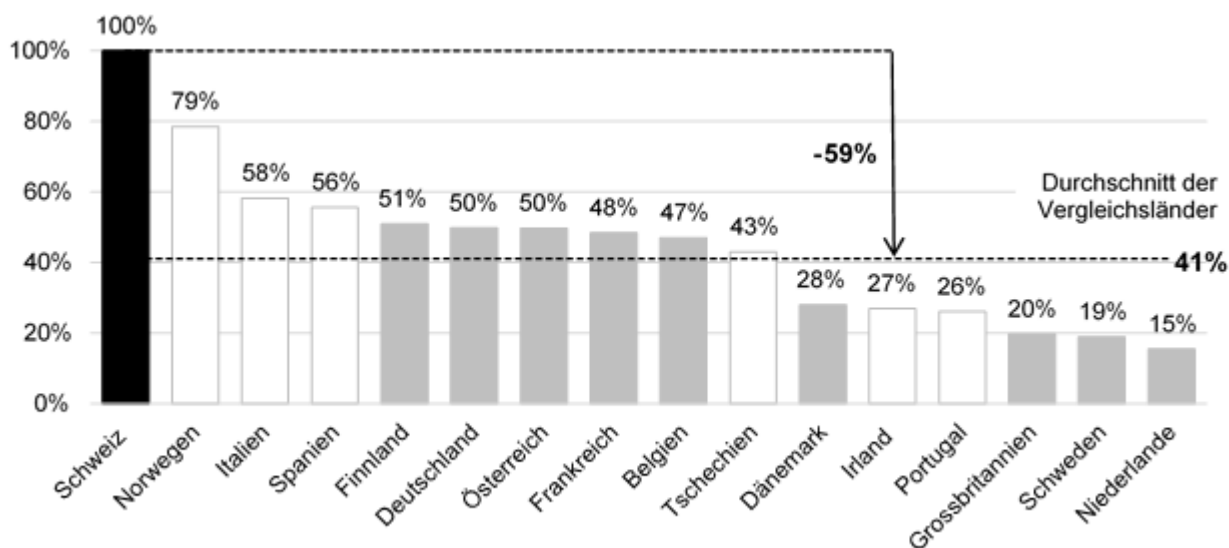


Abbildung 1: Auslandpreisvergleich Generika mit 15 europäischen Vergleichsländern



Das günstigste Generikum kostet im Ausland durchschnittlich nur 41% des Schweizer Preises und somit 59% weniger. Bereits in Norwegen als teuerstes Vergleichsland kosten die Generika rund einen Fünftel (21%) weniger. Verglichen mit den günstigsten Ländern Grossbritannien, Schweden und Niederlande ist die Schweiz durchschnittlich fünf- bis sechsmal teurer.

In Abbildung 2 sind die Resultate des Auslandpreisvergleichs der patentabgelaufenen Originalmedikamente ersichtlich. Die Farbgebung entspricht derjenigen von Abbildung 1:

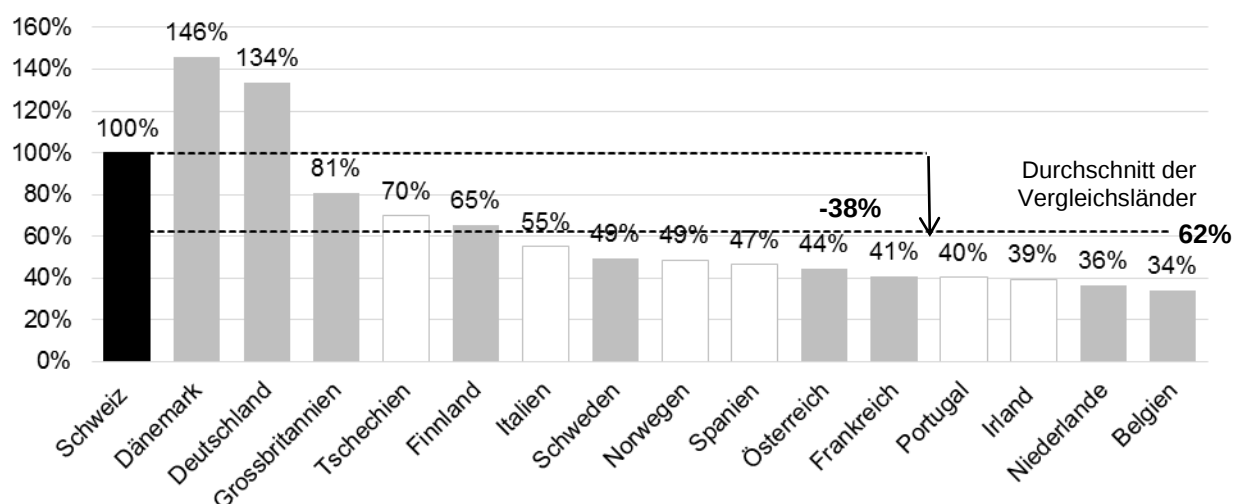


Abbildung 2: Auslandpreisvergleich patentabgelaufene Originalmedikamente mit 15 europäischen Vergleichsländern

Durchschnittlich kosten die patentabgelaufenen Originalmedikamente im Ausland nur 62% des Schweizer Preises und sind somit 38% günstiger. In zwei Ländern (Dänemark und Deutschland) sind die Preise höher als in der Schweiz. In beiden Ländern gibt es allerdings ein Referenzpreissystem, so dass die Krankenversicherer durch die hohen Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente nur wenig belastet werden (für eine detailliertere Erklärung dazu vgl. den ausführlichen Bericht, www.preisueberwacher.admin.ch).

Der durchschnittliche Preis im Ausland ist 59% (Generika) bzw. 38% (Originalpräparate) tiefer als derjenige in der Schweiz. Die Schweiz ist jedoch nicht „nur“ 59% bzw. 38% teurer als der Durchschnitt der Vergleichsländer, sondern 143% bzw. 61%. Grund dafür ist, dass das tiefere Auslandpreisniveau bei dieser Betrachtungsweise auf 100% normiert wird, d.h. ein tieferer Wert ist Basis für den Vergleich. Die Schweizer Preise liegen dann bei 243% bzw. 161% und somit 143% bzw. 61% höher als das durchschnittliche Auslandpreisniveau (vgl. Abbildungen 3 und 4).

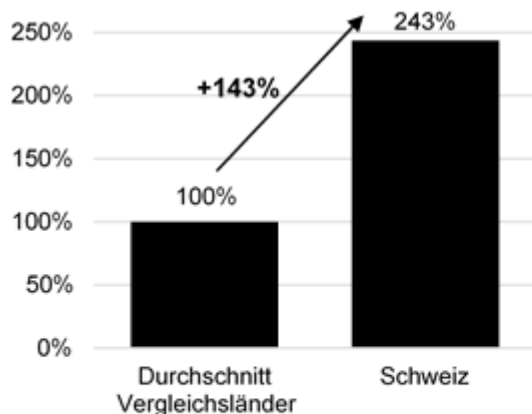


Abbildung 3: Schweizer Generikapreise im Vergleich zum Durchschnitt der Vergleichsländer

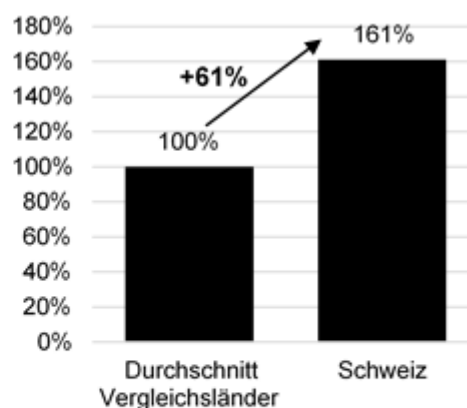


Abbildung 4: Schweizer Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente im Vergleich zum Durchschnitt der Vergleichsländer

Notwendige Regulierungsmassnahmen zur Kostendämpfung

Aufgrund der deutlich überhöhten Schweizer Preise sind diverse Preisdämpfungsmassnahmen zwingend:

- 1. Rasche Einführung eines Referenzpreissystems:** Bereits 2014 hat der Bundesrat die Einführung eines Referenzpreissystems (bisher häufig Festbetragssystem genannt) angekündigt. Es sollen dafür alle wirkstoffgleichen Originalmedikamente und Generika in dieselbe Gruppe eingeteilt werden. Es wird sodann nur noch ein fixer Betrag pro Wirkstoff (sogenannter Referenzpreis oder Festbetrag) durch die Grundversicherung vergütet und zwar auf Basis eines günstigen Generikums (nicht zwingend des Günstigsten). Die Patienten haben so verstärkt Anreize, günstige Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Aufgrund der höheren Nachfrage nach günstigen Produkten lohnt sich für die Hersteller eine Preisreduktion auf oder unter den Referenzpreis. Die Wahlfreiheit für die Patienten bleibt bestehen. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen soll die Grundversicherung ein teures Medikament weiterhin bezahlen.
- 2. Vertriebsmargen senken und Fehlanreize korrigieren:** Ebenfalls vom Bundesrat angekündigt wurde die Überprüfung der Vertriebsmargen. Dabei sind insbesondere die Fehlanreize durch die preisabhängige Marge, welche zur Abgabe von teuren Medikamenten führen kann, einzudämmen sowie das Kosteneinsparpotential zugunsten der Grundversicherung zu nutzen.
- 3. Jährliche Überprüfung aller Medikamentenpreise:** Damit die Spezialitätenliste (SL) immer möglichst aktuell ist und allen Arzneimitteln gleichzeitig dieselben Parameter (insbesondere dieselben Wechselkurse) zugrunde liegen, ist anstelle der aktuell dreijährlichen eine jährliche Prüfung aller Medikamentenpreise angezeigt. Dies würde das Rekursrisiko reduzieren und aktuell hohe Einsparungen zugunsten der Prämienzahler ermöglichen.
- 4. Kostengünstigkeitsprinzip einhalten:** Aufgrund des Kostengünstigkeits- und Wirtschaftlichkeitsprinzips im KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) muss der tiefere Wert aus Auslandspreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV, Vergleich mit ähnlichen Medikamenten in der Schweiz) den neuen Fabrikabgabepreis bestimmen. Dies soll im KVG präzisiert werden. Heute bestimmt sich der SL-Preis aus dem Durchschnitt aus APV und TQV.
- 5. Basis des therapeutischen Quervergleichs muss der aktuellste Preis sein:** Beim TQV muss mit einem möglichst aktuellen Preis des Vergleichspräparats verglichen werden. Dies hat auch das Bundesgericht am 23. Mai 2017 (9C_305/2016) bestätigt. Zurzeit wird beim TQV mit einem Preis verglichen, welcher mehrere Jahre zuvor ermittelt wurde. Dies soll geändert werden, indem immer zuerst der APV gemacht wird und dann mit den so gefundenen neuen Preisen der TQV durchgeführt wird.



6. Länderkorb vergrössern: Die im BAG-Länderkorb enthaltenen Länder gehören bei den patent-abgelaufenen Originalmedikamenten zu den teuersten Europas. Es wäre deshalb sinnvoll, den Länderkorb um weitere Länder wie Italien, Spanien und Portugal zu erweitern.

7. Antrags- und Beschwerderecht für Krankenversicherer und Patientenorganisationen: Zurzeit verfügen nur die Herstellerfirmen über ein Antrags- und Beschwerderecht in Bezug auf Entscheidungen des BAG betreffend die kassenpflichtigen Medikamente. Die Krankenversicherer und Patientenorganisationen als Kostenträger müssen dieselben Rechte erhalten wie die Pharmafirmen.

8. Abschaffung des Territorialprinzips und Vergütung von im Ausland gekauften Medikamenten: Patienten, welche aus Eigeninitiative Kosten sparen wollen, sollen so nicht mehr bestraft werden. Deshalb sollen auch die im Ausland gekauften Medikamente von der Grundversicherung vergütet werden, falls ein Arztrezept vorliegt, das Medikament (bzw. ein Medikament mit demselben Wirkstoff) auf der Spezialitätenliste steht und im Ausland günstiger ist.

9. Massnahmen bei patentgeschützten Arzneimitteln: Auch bei neuen Medikamenten ist ein grosses Sparpotential vorhanden. So soll kein Innovationszuschlag mehr gewährt werden, neue Medikamente sollen nur befristet in die SL aufgenommen werden und es müssen Lösungen gefunden werden, um die neuen spezialisierten Medikamente und Kombinationstherapien möglichst kostengünstig zu vergüten.

Der vollständige Bericht ist unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch.

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]



2. MELDUNGEN

Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung – Empfehlungen des Preisüberwachers werden grösstenteils befolgt

Der Preisüberwacher hat im Nachgang zum Bericht *Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung*¹ einem Grossteil der Kantone im Mai 2016 unter anderem empfohlen, eine Harmonisierung und kostenlose Datenbereitstellung via Geoportal anzustreben sowie die Gebühren für die Beglaubigung eines Situationsplans bei maximal 50 Franken anzusetzen. Den beiden teuersten Kantonen mit liberalisiertem System Freiburg und Waadt wurde angeregt, Vereinfachungsvorschläge – bspw. ob kantonale Anforderungen unnötig hoch sind und entsprechend justiert werden können – zu prüfen.

Folgendes hat sich seither getan:

Stadt/Kt.	Empfehlung befolgt	Bemerkungen
Aarau AG	ja	Regelungen i.S. Open Data treten per 01.2018 in Kraft (neu kostenloser Bezug); erfüllt war vorgängig bereits die Höhe der Gebühr für die Beglaubigung.
Herisau AR	ja	Beglaubigungen werden gem. Art. 73a TVAV verrechnet. Eine nachträgliche Beglaubigung wird nach Aufwand verrechnet (gem. kantonaler Verordnung über die Gebühren für Geodaten bGS 723.103, Anhang, Kap. 5.4b)
Bern BE	teilweise	Das Vermessungsamt des Kt. BE hat Stellung genommen und erläutert, dass einige Angaben des Situationsplans für ein Baugesuch nicht über das ganze Kantonsgebiet öffentlich zugänglich bereitgestellt werden können. Die Kosten für den Situationsplan bleiben daher im Vergleich sehr hoch. Die Daten der amtlichen Vermessung werden jedoch ab Januar 2018 für den Datenbezug neu kostenlos zur Verfügung stehen. Die Empfehlung erachtet der Kt. BE als weitestgehend erfüllt.
Liestal BL	teilweise	Die Daten der amtlichen Vermessung sind bereits kostenlos auf dem Geoportal verfügbar, können aber noch nicht als Situationsplan für die Baueingabe genutzt werden (fehlende rechtliche Grundlagen). Die Kostenfrage wird der Kt. BL aktiv weiterverfolgen und Massnahmen ergreifen, sobald die revidierten Unterlagen der Honorarordnung HO 33 publiziert sind.
Kt. BS	teilweise	Die Tarifierung ist Bestandteil des Jahresziels der amtlichen Vermessung im Kt. BS und die Inkraftsetzung sollte per Januar 2018 erfolgen.
Glarus GL	teilweise	Keine aktuelle Rückmeldung erhalten; Stand Frühling 2016: Die Daten der amtlichen Vermessung können bereits kostenlos bezogen werden, die Thematik bleibt aber weiterhin in Diskussion.
Chur GR	ja	Die Daten der amtlichen Vermessung können bereits seit 2012 kostenlos heruntergeladen und auch für die Baueingabe genutzt werden (nur Beglaubigungsgebühr fällt an).
Delsberg JU	teilweise	Die Daten der amtlichen Vermessung sind bereits kostenlos auf dem Geoportal verfügbar, können aber noch nicht für den Situationsplan / ein Baugesuch genutzt werden. Der Kt. JU ist daran, das KGeoIG zu ändern (sollte per Anfang 2018 in Kraft gesetzt werden). Zudem wird voraussichtlich im 2019 eine Online-Plattform entstehend, mittels welcher die Baueingabe erfolgen kann (=weniger umfangreiches Dossier notwendig); der Punkt bzgl. Höhe der Beglaubigung des Situationsplans ist erfüllt.
Luzern LU	ja	Situationspläne können kostenlos bezogen werden. Beglaubigungen: Gemeinden sind frei, eine zu verlangen bzw. auf Gebühr zu verzichten (die Stadt Luzern verzichtet darauf).
Kt. NE	ja	
Stans NW	ja	
Sarnen OW	ja	
St. Gallen SG	teilweise	Verspätung in der Umsetzung; kostenlose Geodaten werden vmtl. per Anfang 2019 verfügbar sein

¹ Vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/dokumentation/publikationen/studien---analysen/2016.html> --> *Gebühren für die Nachführung der amtlichen Vermessung*, S. 13.



Stadt/Kt.	Empfehlung befolgt	Bemerkungen
Schaffhausen SH	ja	
Solothurn SO	ja	
Frauenfeld TG	ja	Regelungen i.S. Open Data treten per Januar 2018 in Kraft
Bellinzona TI	ja	
Altdorf UR	ja	
Sion VS	nein	Geodaten kostenlos online verfügbar, jedoch formuliert das kantonale Baugesetz zusätzliche Anforderungen gegenüber dem Situationsplan bzw. den entsprechenden Behörden, die für den Baubewilligungsprozess zuständig sind. Zudem können die Gemeinden weitere Anforderungen an den Plan stellen. Aus diesem Grund sind die Gebühren für die Planerstellung sowie Beglaubigung höher. Im Rahmen der Umsetzung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) beabsichtigt der Kanton, die Anforderungen (an den Situationsplan) zu harmonisieren. Tatsächlich könnte ein Auszug aus diesem Kataster mit Zusatzangaben wie Zonen- und Waldgrenzen den behördlichen Anforderungen genügen.
Zug ZG	ja	Noch kein Entscheid getroffen; vermutlich wird aber das GeoIG auf Ende 2019 angepasst / in Kraft gesetzt.
Zürich ZH	teilweise	Info, dass Open Data Strategie beschlossen ist, jedoch Beseitigung administrativer Hürden erfolgen muss. Teilrevision der KVO Geoinformation läuft (Stand 07.10.16).
Kt.	Anregung aufgenommen	Bemerkungen
Kt. FR	teilweise	Der Kt. FR stellt die Daten der amtlichen Vermessung (als Open Data) schrittweise mittels der Webanwendung "Plan für das Grundbuch" zur Verfügung. Seit April 2017 können aus dieser Geoanwendung Situationspläne erstellt und für einfache Baugesuche eingegeben werden.
Kt. VD	nein	VD sieht keinen Handlungsbedarf, weist auf Liberalisierung hin.

Systeme:	Gebietsmonopol	Staatlich	liberalisiert
----------	----------------	-----------	---------------

Sehr erfreulich ist, dass die empfohlenen Punkte vielerorts weitestgehend erfüllt sind. Die anteilsmässig höchste Befolgungsrate findet sich in Systemen, die im Gebietsmonopol organisiert sind. Die Kantone Glarus sowie Appenzell-Innerrhoden haben bisher keine Rückmeldung darauf gegeben, ob und wie sie gedenken, die Empfehlung umzusetzen oder ob sie die Empfehlung allenfalls bereits umgesetzt haben.

Der Kanton Waadt, der über einen liberalisierten Markt in der amtlichen Vermessung verfügt, sieht seinerseits keinen Handlungsbedarf und verweist auf die Liberalisierung. Der Kanton Waadt lässt einfließen, dass die Geometer in Westschweizer Kantonen einen Mehraufwand an Arbeit hätten (bspw. Dienstbarkeit, Zonenkonformität), welcher dann dafür später beim Notar wegfalle und dort weniger Kosten generiere. Dieses Argument wird von den Kantonen Freiburg, Jura sowie Wallis gestützt. Allerdings erstaunt dabei, dass der Kanton Waadt schweizweit mit zu jenen Kantonen gehört, in welchem die höchsten Notariatsgebühren anfallen. Was den Kanton Freiburg betrifft, liess dieser in einer ausführlichen Stellungnahme wissen, dass dessen Vermessungsamt die Empfehlung bzgl. Open Government Data OGD aufgenommen hat und die ersten Schritte eingeleitet sind. Seit April 2017 bietet der Kanton die Webanwendung „Plan für das Grundbuch“ an, welche kostenlos genutzt werden kann und gegenwärtig weiterentwickelt wird. Im Gegensatz dazu hat sich im ebenfalls liberalisierten Kanton Schwyz hinsichtlich Gebühren schon mehr getan – dies ohne direkte Kontaktaufnahme/Anregung seitens Preisüberwachung. Die Kantonsgeometerin hat der Preisüberwachung mitgeteilt, dass unter Einbezug der Schwyzer Geometer in der entsprechenden Verordnung (teilrevidierte



GebGeoi ist seit 01.01.2017 in Kraft) eine weitere Differenzierung vorgenommen wurde. Neu fällt für Mutationen von kleineren Kulturgrenzänderungen eine Gebühr über 30 Franken anstelle von 150 Franken an. Zusätzlich wurde per Ende Mai 2017 mit der schrittweisen Einführung der Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch für den elektronischen Austausch von Mutationstabellen in sechs von sieben Grundbuchämtern die Gebühr für die Nachführung von Gebäude- und Kulturgrenzmutationen in der Höhe von 60 Franken aufgehoben.

Die Honorarkommission Cadastresuisse kam anlässlich eines Treffens mit der Preisüberwachung zum Schluss, dass es die Honorarordnung HO33, welche in den meisten Kantonen als Grundlage für die Tariffberechnung verwendet wird, zu aktualisieren bzw. auf den in der Praxis angewendeten Standard anzupassen gilt. Die Vertreter von IGS (Marktkommission Ingenieur-Geometer Schweiz) und CadastreSuisse (Honorarkommission) haben kürzlich beschlossen, die aufgenommene HO33-Revision weiterzuführen und die Anliegen des Preisüberwachers zu berücksichtigen. Die Revision wird vermutlich bis im Sommer 2018 abgeschlossen sein.

Der Preisüberwacher begrüsst die Anpassungen sowie Gebührensenkungen in dieser Sache und fordert die Kantone – insbesondere jene, die bisher noch nichts unternommen haben – weiterhin auf, Vereinfachungen zu prüfen und mit der Digitalisierung Schritt zu halten.

[Antoinette Guggisberg]

Radio- und Fernsehgebühr: Empfehlung des Preisüberwachers teilweise befolgt

Am 18. Oktober 2017 gab der Bundesrat bekannt, die Radio- und Fernsehgebühr ab dem 1. Januar 2019 auf Fr. 365 im Jahr zu senken. Für Haushalte, die über einen Fernseher oder einen Computer mit Breitband-Internetzugang verfügen, sinkt die jährliche Belastung um Fr. 86 im Jahr. Die Senkung ist möglich, weil ab 2019 steigenden Einnahmen (Umwandlung Radio- und Fernsehgebühr in eine Haushaltgebühr, Bevölkerungswachstum) konstant gehaltenen Kosten (Plafonierung SRG-Anteil) gegenüberstehen.

Mit dem Wechsel zu einer geräteunabhängigen Abgabe wird eine langjährige Forderung des Preisüberwachers nun umgesetzt.² Der Kreis der zahlenden Haushalte und Unternehmen vergrössert sich, was zu einer deutlich tieferen Abgabe pro Haushalt führt. Dies ist umso erfreulicher, als dass die neue Abgabe trotz der Möglichkeit des „Opting-Outs“ während fünf Jahren nicht nur zu einer breiteren Trägerschaft, sondern auch zu einem geringeren Erhebungs- und Kontrollaufwand und damit zu effektiven Einsparungen führt. Die Kosten für die Abgabenerhebung durch die Serafe AG sowie die Steuerverwaltung sind mit rund Fr. 25 Mio. pro Jahr nur noch rund halb so hoch, wie die von der Billag AG in Rechnung gestellten jährlichen Kosten für die Erhebungs- und Kontrolltätigkeit. Ebenfalls wird sich die Anzahl Haushalte und Unternehmen, die gebührenpflichtig wären, aber die Radio- und Fernsehgebühr nicht bezahlen, erheblich reduzieren, was aus Gründen der Fairness ebenfalls zu begrüssen ist.

In seiner Empfehlung an den Bundesrat beantragte der Preisüberwacher eine jährliche Anpassung der Radio- und Fernsehgebühren. So werden die Einnahmen aller Voraussicht zwischen 2019 und 2021 aufgrund des Bevölkerungswachstums steigen. Statt die Tarife für 4 Jahre festzusetzen und die entsprechenden Überschüsse auf einem Konto bis 2022 zu deponieren, schlug der Preisüberwacher eine jährliche Senkung der Tarife vor. Der Bundesrat trug diesem Anliegen insofern Rechnung, als dass das UVEK nach Konsultation des Preisüberwachers die Abgabetarife im Jahr 2020 und danach alle zwei Jahre überprüfen wird. Ziel ist gemäss Medienmitteilung des Bundesrats, die Tarife weiter zu senken.

² Vgl. Jahresbericht des Preisüberwachers 2010, in Recht und Politik des Wettbewerbs (RPW), Nr. 2010/5, S. 821.



Vom Bundesrat nicht berücksichtigt wurde der Antrag des Preisüberwachers, auf die jährliche Teuerungsanpassung (Indexierung) des plafonierten Abgabenanteils der SRG sowie der regionalen und lokalen Veranstalter zu verzichten. Eine Indexierung käme aus Sicht des Preisüberwachers nur in Frage, wenn die Kostenentwicklung im Medienbereich differenzierter geschätzt sowie Effizienzgewinne in die Überlegungen miteinbezogen würden. Schliesslich vertrat der Preisüberwacher die Ansicht, dass die Gesamthöhe der Abgabe an die Veranstalter zu plafonieren sei (Fr. 1,268 Mia. statt Fr. 1,281 Mia.). Aus seiner Sicht geht es bis zur Schaffung eines neuen Mediengesetzes darum, den Leistungsumfang des Service Public im Bereich der elektronischen Medien und die Höhe der Unterstützung insgesamt auf heutigem Niveau einzufrieren.

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist [hier](#) einsehbar.

[Simon Pfister]

Senkung des Mehrwertsteuersatzes per 1. Januar 2018 – Einsparungen sind den Konsumentinnen und Konsumenten weiterzugeben

Abgesehen von der Einführung des Sondersatzes für Beherbergungsdienstleistungen hatte die Schweiz noch keine Senkung der Mehrwertsteuersätze in einer Branche oder generell zu verzeichnen. Dies wird sich in Kürze ändern. Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgelehnt. Aus diesem Grund werden die MWST-Sätze per 1. Januar 2018 angepasst. Unter Berücksichtigung der „Steuererhöhung FABI“ beläuft sich der Normalsteuersatz ab 2018 auf 7.7% statt bisher auf 8%. Das tönt nach wenig, entspricht aber einer Entlastung um 700 Millionen Franken jährlich.

➔ Gerade die öffentliche Hand und staatsnahe Betriebe sind gefordert, diese Einsparungen an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

In den Tarifen im öffentlichen Verkehr wie z.B. dem T600 ist die Mehrwertsteuer von 8% inbegriffen. Der Preis für einen A-Post Brief von 1 Franken enthält ebenso die Mehrwertsteuer. Abgaben, Gebühren und Tarife werden in den Gebührenverordnungen oft inkl. Mehrwertsteuer ausgewiesen. Bei einem Zweitklass-GA beträgt die Steuereinsparung über 10 Franken, während die durchschnittliche Belastung pro Person durch die Abwassergebühren aktuell etwa 120 Franken pro Jahr beträgt und der Senkungsbedarf also 36 Rappen. Hier entsteht unter Umständen ein Missverhältnis zwischen Preisanpassungskosten und Senkungswirkung. Eine allgemeine Preisanpassung macht im Fall von ungünstigen „Speisekarteneffekten“ wenig Sinn. Falsch wäre jedoch, dies als Rechtfertigung zu betrachten, Einsparungen nicht weiterzugeben. In solchen Fällen sind stattdessen Massnahmen zu ergreifen, die Kundinnen und Kunden in einer anderen, sinnvolleren Form zu entlasten. Wenn die Kosten sinken und Effizienzgewinne erzielt werden, wie etwa bei der Kehrlichtverbrennung der letzten Jahre, ist es ohnehin angezeigt zu prüfen, ob die Senkung der Mehrwertsteuer nicht Anlass sein müsste, umfänglichere Preisanpassungen nach unten vorzunehmen.

In Erinnerung zu rufen sind an dieser Stelle auch die öffentlichen Ankündigungen insbesondere der Grossverteiler, die Steuerersparnisse vollumfänglich den Konsumenten weiter zu geben.

Die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) verlangt, dass bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes etwa bei Abgaben aber auch Fernmeldediensten innert drei Monaten nach deren Inkrafttreten die Preisanschrift angepasst werden muss. Der Preisüberwacher erwartet insbesondere von den staatsnahen und öffentlichen Unternehmen, dass sie die Weitergabe an die Konsumenten und Konsumentinnen ernst nehmen. Der Preisüberwacher wird die Entwicklung verfolgen.

[Stefan Meierhans]



Abfallgebühren: Die Tarife der Unterwalliser Gemeinden unter der Lupe

Seit einigen Wochen arbeitet die Preisüberwachung eng mit den Walliser Kantonsbehörden sowie der Organisation „Antenne Region Valais Romand“ zusammen, um das Projekt einheitlicher Abfallsackgebühren in allen französischsprachigen Gemeinden des Wallis zu begleiten. Ab dem 1. Januar 2018 ist in den genannten Gemeinden eine einheitliche Gebühr von 1,90 Franken für den 35-Liter-Abfallsack vorgesehen. Die Preisüberwachung hat sich bisher nicht spezifisch zur neuen Gebühr geäußert. Jedoch hat sie allen beteiligten Akteuren empfohlen darauf hinzuwirken, dass die aus Sackgebühren und Abfallgrundgebühren generierten Einnahmen die tatsächlichen Kosten der Abfallverwertung nicht übersteigen.

Gleichzeitig hat die Preisüberwachung damit begonnen die überarbeiteten Abfallreglemente sowie die dazugehörenden, vorgesehenen Tarife der 63 involvierten Gemeinden zu prüfen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit Art. 14 PüG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, den Preisüberwacher anzuhören und zwar bevor neue Reglemente und Tarife durch die zuständigen Behörden genehmigt werden. Das zentrale Ziel dieser Bestimmung liegt denn auch darin, dass die zuständige Behörde ihren Entscheid in Kenntnis der Empfehlung des Preisüberwachers fällen kann.

Die Preisüberwachung nimmt dies zum Anlass, um alle in das Projekt involvierten Walliser Gemeinden – sowie generell natürlich alle Schweizer Gemeinden – an die bundesgesetzlichen Bestimmungen zu erinnern, wonach sämtliche vorgesehenen Tarifänderungen in den Bereichen Abfall, Wasser und Abwasser vorab dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen. Erfolgt dies nicht, sind die Tarife mit einem Formfehler behaftet. In einem Rekursverfahren könnte dieser Formfehler zur Aufhebung der neuen Tarife führen, wie dies kürzlich auch in der Gemeinde Weisslingen (ZH) für die dort vorgesehenen neuen Wasser- und Abwasserreglemente der Fall war.³

[Andrea Zanzi]

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

Neue Publikationen

- Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife
(<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>)
- Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, Version für Kanton Bern
(<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>)

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05

³ Für zusätzliche Informationen siehe „Bezirksrat Pfäffikon ZH hebt Gebühren wegen fehlender Anhörung des Preisüberwachers auf“, im Newsletter 04/2017 des Preisüberwachers.